

Beschlussempfehlung und Bericht

des Finanzausschusses (7. Ausschuss)

- a) zu dem Gesetzentwurf der Abgeordneten Dr. Hermann Otto Solms, Carl-Ludwig Thiele, Jens Ackermann, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 16/10309 –

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Steuerautonomie in den Ländern (Erbchaftsteuerreformgesetz)

- b) zu dem Antrag der Abgeordneten Carl-Ludwig Thiele, Frank Schäffler, Dr. Hermann Otto Solms, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 16/7765 –

Keine Steuererhöhung bei der Erbschaftsteuer – Gesetzentwurf zur Reform des Erbschaftsteuer- und Bewertungsrechts zurückziehen

- c) zu dem Antrag der Abgeordneten Dr. Barbara Höll, Dr. Axel Troost, Ulla Lötzer, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 16/3348 –

Den Reichtum umverteilen – für eine sozial gerechte Reform der Erbschaftsbesteuerung

- d) zu dem Antrag der Abgeordneten Christine Scheel, Dr. Gerhard Schick, Britta Haßelmann, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 16/8185 –

Eckpunkte für eine gerechte Reform der Erbschaft- und Schenkungsteuer

A. Problem

Das Bundesverfassungsgericht hatte mit Beschluss vom 7. November 2006 (1 BvL 10/02; BVerfGE 117, 1) das Erbschaftsteuerrecht in der seinerzeitigen Ausgestaltung insoweit als verfassungswidrig erkannt, als die Bewertungsvorschriften dem Gleichheitssatz des Grundgesetzes widersprächen und den Vermögensarten bei einheitlichem Steuersatz unterschiedliche Wertansätze zugrunde gelegt werden. Als maßgeblicher Steuerwert sei für sämtliche Vermögensgegenstände der gemeine Wert (Verkehrswert) anzusetzen. Das Bundesverfassungsgericht hatte dem Gesetzgeber eine Frist bis zum 31. Dezember 2008 eingeräumt, eine verfassungskonforme Neuregelung zu erlassen.

Der Deutsche Bundestag hat den von der Bundesregierung vorgelegten Entwurf eines Erbschaftsteuerreformgesetzes – Drucksache 16/7918 – am 27. November 2008 in der 190. Sitzung auf der Grundlage der Beschlussempfehlung des Finanzausschusses – Drucksachen 16/11075 und 16/11107 – angenommen. Die Reform des Erbschaftsteuerrechts ist zum 1. Januar 2009 in Kraft getreten.

B. Lösung

Zu Buchstabe a

In dem Gesetzentwurf auf Drucksache 16/10309 wird unter Bezug auf den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 7. November 2006, nach dem die Erbschaftsteuer auf der Grundlage des geltenden Rechts nur bis zum 31. Dezember 2008 erhoben werden kann, angestrebt, dass der Bund auf die Gesetzgebungskompetenz verzichtet und den Ländern die Gesetzgebung über die Erbschaftsteuer überlässt.

Ablehnung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 16/10309 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. sowie BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP

Zu Buchstabe b

Mit dem Antrag auf Drucksache 16/7765 wird im Wesentlichen angestrebt, die Bundesregierung aufzufordern, den Entwurf des Erbschaftsteuerreformgesetzes zurückziehen.

Einstimmige Erledigterklärung des Antrags auf Drucksache 16/7765

Zu Buchstabe c

In dem Antrag auf Drucksache 16/3348 wird die Zielsetzung verfolgt, das erbschaftsteuerliche Potential zur Erschließung von Mehreinnahmen zu nutzen. Die Vorlage bezieht sich auf die vor dem 1. Januar 2009 geltenden erbschaftsteuerlichen Bestimmungen. Neben einer realitätsnahen Bewertung wird insoweit bei der Besteuerung des Betriebsvermögens gefordert, den Bewertungsabschlag und den zusätzlichen Freibetrag aufzugeben. Die Unternehmensfortführung soll durch Regelungen, die den konkreten wirtschaftlichen Verhältnissen des Unternehmens sowie der umverteilenden Ausgestaltung der Erbschaftsteuer Rechnung tragen, gesichert werden. Dazu sei die Erbschaftsteuer auf die gegenständlichen Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens zu ermäßigen, wenn innerhalb von fünf Jahren das Unternehmen nicht aufgegeben oder veräußert werde. Die bestehenden sachlichen Steuerbefreiungen sollen im Wesentlichen erhalten bleiben. Natürlichen Personen soll unabhängig vom Verwandtschaftsgrad zum Erblasser ein einheitlicher Freibetrag gewährt werden.

Ablehnung des Antrags auf Drucksache 16/3348 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP sowie BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE.

Zu Buchstabe d

Mit dem Antrag auf Drucksache 16/8185 ist beabsichtigt, die Bundesregierung aufzufordern, ein deutlich ergiebigeres Erbschaftsteuermodell zu unterbreiten. Der Entwurf der Bundesregierung (Drucksache 16/7918) bewirke über die Änderung des Bewertungsverfahrens eine Verbreiterung der Bemessungsgrundlage, die kleine Vermögen höher belaste. Die persönlichen Freibeträge seien daher angemessen anzuheben. Steuermehreinnahmen seien durch einen progressiven Steuertarifverlauf nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und im Rahmen der Freibetragsgestaltung zu erzielen. Das Betriebsvermögen soll künftig pauschal ermittelt werden und bei kleinen Unternehmen über den persönlichen Freibetrag von der Erbschaftsteuer verschont bleiben. Die Unternehmensnachfolge kleiner und mittelständischer Betriebe sei bei einer Betriebsfortführung über eine Pauschalbesteuerung nur eines Teils des Betriebsvermögens zu erleichtern. Darüber hinaus soll allen Betriebsarten einschließlich land- und forstwirtschaftlichen Vermögens eine Steuerstundung über einen Zeitraum von bis zu zehn Jahren eingeräumt werden, solange der Betrieb ohne essenzielle Abstriche fortgeführt wird. Beim Grundvermögen seien die persönlichen Freibeträge so zu gestalten, dass die durchschnittliche selbstgenutzte Immobilie steuerfrei bleibt. Dauerhaft und langfristig angelegte nichteheliche Lebensgemeinschaften sollen ebenfalls beim persönlichen Freibetrag angemessen berücksichtigt werden. Schließlich wird gefordert, das Bewertungsverfahren in seinen wesentlichen Zügen nicht über Rechtsverordnungen, sondern gesetzlich zu regeln. Doppelbesteuerungsabkommen mit Umgehungsmöglichkeiten für deutsche Erben seien zu kündigen und ggf. neu zu verhandeln.

Ablehnung des Antrags auf Drucksache 16/8185 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Zu Buchstabe a

Auswirkungen auf das Steueraufkommen ergeben sich erst, wenn die Länder eigene Erbschaftsteuergesetze beschließen.

Zu den Buchstaben b bis d

Angaben zu den finanziellen Auswirkungen der mit den Anträgen auf Drucksachen 16/7765, 16/3348 und 16/8185 angestrebten Maßnahmen sind in den Vorlagen nicht aufgeführt.

D. Bürokratiekosten

Zu den Buchstaben a bis d

Angaben zu den Bürokratiekosten sind in den Vorlagen nicht aufgeführt.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

- a) den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/10309 abzulehnen,
- b) den Antrag auf Drucksache 16/7765 für erledigt zu erklären,
- c) den Antrag auf Drucksache 16/3348 abzulehnen,
- d) den Antrag auf Drucksache 16/8185 abzulehnen.

Berlin, den 11. Februar 2009

Der Finanzausschuss

Eduard Oswald
Vorsitzender

Christian Frhr. von Stetten
Berichterstatter

Florian Pronold
Berichterstatter

Bericht der Abgeordneten Christian Frhr. von Stetten und Florian Pronold

A. Allgemeiner Teil

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf der Fraktion der FDP auf **Drucksache 16/10309** in seiner 179. Sitzung am 25. September 2008 dem Finanzausschuss federführend sowie dem Rechtsausschuss, dem Haushaltsausschuss und dem Ausschuss für Wirtschaft und Technologie zur Mitberatung überwiesen. Der Antrag der Fraktion der FDP auf **Drucksache 16/7765** wurde in der 140. Sitzung am 25. Januar 2008, der Antrag der Fraktion DIE LINKE auf **Drucksache 16/3348** wurde in der 76. Sitzung am 18. Januar 2007 jeweils dem Finanzausschuss zur Federführung sowie dem Rechtsausschuss und dem Ausschuss für Wirtschaft und Technologie zur Mitberatung überwiesen. Den Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf **Drucksache 16/8185** hat der Deutsche Bundestag in der 145. Sitzung am 21. Februar 2008 dem Finanzausschuss federführend sowie dem Rechtsausschuss, dem Ausschuss für Wirtschaft und Technologie, dem Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und dem Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung überwiesen.

Der Finanzausschuss hat seine Beratungen der zu jenem Zeitpunkt überwiesenen Vorlagen in der 85. Sitzung am 20. Februar 2008 aufgenommen. Die Beratungen über die Anträge und den Gesetzentwurf wurden für die 98. Sitzung am 8. Oktober 2008, für die 105. Sitzung am 12. November 2008, für die 107. Sitzung am 25. November 2008, für die 111. Sitzung am 17. Dezember 2008, für die 113. Sitzung am 21. Januar 2009 und für die 115. Sitzung auf die Tagesordnung des Ausschusses genommen, soweit die Vorlagen jeweils überwiesen waren. Der Ausschuss hat die Beratung in der 117. Sitzung am 11. Februar 2009 abgeschlossen. Am 5. März 2008 hat der Ausschuss in der 87. Sitzung zu den Anträgen eine öffentliche Sachverständigenanhörung durchgeführt.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlagen

Zu Buchstabe a

Mit dem Gesetzentwurf auf Drucksache 16/10309 wird unter Bezug auf den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 7. November 2006, nach dem die Erbschaftsteuer auf der Grundlage des geltenden Rechts nur bis zum 31. Dezember 2008 erhoben werden kann, angestrebt, dass der Bund auf die Gesetzgebungskompetenz verzichtet und es den Ländern überlässt, innerhalb der konkurrierenden Gesetzgebung die Erbschaftsteuer zu erheben.

Zu Buchstabe b

Mit dem Antrag auf Drucksache 16/7765 wird angestrebt, die Bundesregierung aufzufordern, den Entwurf des Erbschaftsteuerreformgesetzes zurückzuziehen. Die Antragsteller weisen darauf hin, dass der Gesetzentwurf zu teilweise erheblichen Steuererhöhungen bei der Übergabe mittelständischer Personengesellschaften führe. Die Bewertung von Immobilien und Unternehmen mit dem Verkehrswert werde zu einem namhaft höheren Steueraufkommen führen, ohne

dass die Bewertungsvorschriften durch Gesetz festgelegt würden. Vielmehr sei vorgesehen, die Bundesregierung zum Erlass entsprechender Rechtsverordnungen zu ermächtigen. Zudem werde der höhere Wertansatz bei Immobilien nicht durch die Anhebung der für Ehegatten und Kinder anzuwendenden Freibeträge ausgeglichen. Darüber entspreche die Bundesregierung mit dem Gesetzentwurf nicht der Koalitionsvereinbarung der sie tragenden Parteien der CDU, CSU und SPD, indem die Übertragung von Unternehmen nur teilweise von der Besteuerung ausgenommen werde. Ebenso wenig wie für Geschwister, Nichten und Neffen die faktische Gleichbehandlung mit fremden Dritten bei Freibeträgen und Steuersätzen hinnehmbar sei, könne die weitgehende Steuererhöhung in der Steuerklasse III, die namentlich nichteheliche Lebensgemeinschaften treffe, akzeptiert werden. Die Antragsteller weisen schließlich darauf hin, dass Deutschland mit den in der Regierungsvorlage vorgesehenen Regelungen im internationalen Steuerwettbewerb zurückfalle und mittelfristig das Steueraufkommen sinken werde.

Zu Buchstabe c

In dem Antrag auf Drucksache 16/3348 wird darauf abgehoben, dass trotz hohen Erbvolmens die Erbschaft- und Schenkungsteuer mit 4,097 Mrd. Euro eine nur untergeordnete Rolle innerhalb des Gesamtsteueraufkommens einnehme. Der Antrag strebt an, das erbschaftsteuerliche Potential zur Erschließung von Mehreinnahmen zu nutzen. Er bezieht sich dabei auf die vor dem 1. Januar 2009 geltenden erbschaftsteuerlichen Bestimmungen. Insbesondere soll die Gleichbehandlung aller Vermögensarten durch eine realitätsnahe Bewertung herbeigeführt werden. Bei unbebauten Grundstücken sei vom Bodenrichtwert auszugehen und der allgemein angewendete Abschlag für die Besonderheiten des Grundstücks abzuschaffen. Für bebaute Grundstücke, für die eine übliche Miete nicht nachgewiesen werde, sei das Sachwertverfahren anzuwenden, während Mietwohngrundstücke mit mehr als zwei Wohnungen oder gewerblicher Nutzung im Ertragswertverfahren nach der Wertermittlungsverordnung bewertet werden. Betriebsvermögen sei gesondert zu erfassen und in einem Verfahren, das neben dem Substanz- und Ertragswert auch Zukunftserwartungen des Unternehmens einbeziehe, zu ermitteln. Für die Veranlagung seien die bisher drei Steuerklassen zu einer Steuerklasse zusammenzufassen. Natürlichen Personen sei unabhängig vom Verwandtschaftsgrad zum Erblasser ein einheitlicher Freibetrag, der das durchschnittliche Gebrauchsvermögen verschone und der durch einen Versorgungsfreibetrag ergänzt werde, zu gewähren. Bei der Tarifierung soll künftig eine Teilmengensstaffelung angewendet werden, durch die die Notwendigkeit des derzeitigen Härtefallausgleichs bei Tarifübergängen entfalle. Bei der Besteuerung des Betriebsvermögens sollen der Bewertungsabschlag und der zusätzliche Freibetrag entfallen und die Fortführung von Unternehmen durch Regelungen, die den konkreten wirtschaftlichen Verhältnissen des Unternehmens sowie der umverteilenden Ausgestaltung der Erbschaftsteuer entsprechen, gesichert werden. Auf die gegenständlichen Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens soll die Erbschaftsteuer ermäßigt werden. Die Begünstigung soll

mit Wirkung für die Vergangenheit entfallen, sofern innerhalb von fünf Jahren das Unternehmen aufgegeben oder veräußert werde. Bestehende sachliche Steuerbefreiungen bleiben im Wesentlichen erhalten. Steuerbefreiungen für Hausrat sollen vereinheitlicht werden. Zuwendungen für kirchliche, gemeinnützige und mildtätige Zwecke sowie an politische Parteien sollen weiterhin steuerfrei bleiben.

Zu Buchstabe d

Mit dem Antrag auf Drucksache 16/8185 ist beabsichtigt, die Bundesregierung zu einem deutlich ergiebigeren Erbschaftsteuermodell aufzufordern. Die Vorlage bezieht sich auf das vor dem 1. Januar 2009 geltende Erbschaftsteuerrecht und den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 16/7918. Dieser verbreiterte mittelbar über das Bewertungsverfahren die Bemessungsgrundlage und bewirke auch bei kleinen Vermögen eine höhere Belastung. Es seien daher die persönlichen Freibeträge angemessen anzuheben und die notwendigen Steuermehreinnahmen durch einen progressiven Steuertarifverlauf und im Rahmen der Freibeträge sicherzustellen. Dabei soll sich der Tarif nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und nicht nach dem Verwandtschaftsgrad richten, so dass eingetragene Lebenspartnerschaften mit Ehegatten gleichgestellt würden. Das zu erwartende Mehraufkommen der Erbschaftsteuer soll von den Ländern für erforderliche Bildungsinvestitionen und den Ausbau der Kinderbetreuung eingesetzt werden. Bei den Besteuerungsgrundlagen wird gefordert, das Betriebsvermögen pauschal zu ermitteln und über den persönlichen Freibetrag zu einer Verschonung kleiner Unternehmen zu kommen. Der bisherige Freibetrag und der Bewertungsabschlag sollen entfallen. Die Unternehmensnachfolge kleiner und mittelständischer Betriebe sei bei Betriebsfortführung über eine Pauschalbesteuerung nur eines Teils des Betriebsvermögens zu erleichtern. Darüber hinaus soll allen Betriebsarten einschließlich land- und forstwirtschaftlichen Vermögens eine Steuerstundung über einen Zeitraum von bis zu zehn Jahren eingeräumt werden, solange der Betrieb ohne essenzielle Abstriche fortgeführt werde. Die persönlichen Freibeträge bei Erbschaft und Schenkung seien dahingehend anzupassen, dass die durchschnittliche selbstgenutzte Immobilie steuerfrei bleibe. Beim persönlichen Freibetrag sollen dauerhaft und langfristig angelegte nichteheliche Lebensgemeinschaften angemessen berücksichtigt werden. In dem Antrag wird schließlich gefordert, das Bewertungsverfahren in seinen wesentlichen Zügen nicht über Rechtsverordnungen, sondern gesetzlich zu regeln. Doppelbesteuerungsabkommen mit Umgehungsmöglichkeiten für deutsche Erben seien zu kündigen und ggf. neu zu verhandeln.

III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Zu Buchstabe a

Der **Rechtsausschuss** und der **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie** haben am 25. November 2008, der **Haushaltsausschuss** hatte zuvor am 20. November 2008 den Gesetzentwurf beraten. Die Ausschüsse empfehlen jeweils mit der Mehrheit der Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD und den Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP, die Vorlage abzulehnen.

Zu Buchstabe b

Der **Rechtsausschuss** und der **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie** haben am 25. November 2008 jeweils mit der Mehrheit der Koalitionsfraktionen und den Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP empfohlen, den Antrag abzulehnen.

Zu Buchstabe c

Der **Rechtsausschuss** und der **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie** haben am 25. November 2008 jeweils mit der Mehrheit der Koalitionsfraktionen und den Stimmen der Fraktionen der FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. empfohlen, den Antrag abzulehnen.

Zu Buchstabe d

Der Antrag wurde im mitberatenden **Rechtsausschuss**, im **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie** und im **Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz** am 25. November 2008 beraten und jeweils mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Ablehnung empfohlen. Der **Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung** hat am 25. November 2008 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Abwesenheit der Fraktion DIE LINKE. empfohlen, den Antrag abzulehnen.

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der federführende Finanzausschuss hatte den Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Reform des Erbschaftsteuer- und Bewertungsrechts (Erbschaftsteuerreformgesetz – ErbStRG – Drucksache 16/7918) parallel zu den Anträgen und dem Gesetzentwurf beraten. Die Beratungen über den Entwurf des Erbschaftsteuerreformgesetzes hat der Ausschuss am 25. November 2008 in der 107. Sitzung abgeschlossen und empfohlen, die Vorlage mit zahlreichen Veränderungen anzunehmen (Drucksachen 16/11075, 16/11107).

Die **Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD** erinnerten an diese Erörterungen. Die zur Beratung stehenden Vorlagen seien im Zusammenhang mit dem Entwurf des Erbschaftsteuerreformgesetzes im Ausschuss erörtert, in der 107. Sitzung am 25. November 2008 jedoch nicht abgestimmt worden. In der Folge seien die Vorlagen mehrfach vom Ausschuss vertagt worden. Die abschließende Behandlung sei nunmehr angezeigt.

Die **Fraktion der FDP** machte in Bezug auf den von ihr vorgelegten Gesetzentwurf (Drucksache 16/10309) geltend, es solle der Abschluss der Erörterungen der Kommission zur Modernisierung der Bund-Länder-Finanzbeziehung (Föderalismuskommission II) abgewartet werden, da die Kommissionsberatungen auch die Stärkung der Steuerautonomie der Gebietskörperschaften zum Gegenstand hätten.

Die Koalitionsfraktionen verwiesen darauf, dass nach dem erreichten Diskussionsstand in der Föderalismuskommission II die Übertragung der Gesetzgebungskompetenz bei

der Erbschaftsteuer auf die Länder nicht zu erwarten sei. Sie sprachen sich für einen Abschluss der Beratungen aus.

Der Ausschuss empfahl zu dem Gesetzentwurf auf Drucksache 16/10309 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. sowie BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP dessen Ablehnung.

Zu Drucksache 16/3348 empfahl der Ausschuss mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP sowie

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. die Ablehnung.

Ferner empfahl der Finanzausschuss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE., den Antrag auf Drucksache 16/8185 abzulehnen.

Einstimmig empfahl der Ausschuss, den Antrag auf Drucksache 16/7765 für erledigt zu erklären.

Berlin, den 11. Februar 2009

Der Finanzausschuss

Christian Frhr. von Stetten
Berichtersteller

Florian Pronold
Berichtersteller

